

99023005012000

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/104234/L100042>

| <b>Modul</b>                  | <b>Sachverhalt</b>                                     |
|-------------------------------|--|
| Leistungsschlüssel            | 99023005012000   |
| Leistungsbezeichnung I        |  |
| Leistungsbezeichnung II       | Fahrerqualifizierungsnachweis; Beantragung             |
| Typisierung                   | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion                | Bayern   |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                            |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                            |
| Begriffe im Kontext           | Berufskraftfahrerqualifikation, FQN                    |
| Leistungstyp                  |  |
| Leistungsgruppierung          |  |
| Verrichtungskennung           |  |
| SDG-Informationsbereich       |  |
| Lagen Portalverbund           |  |
| Einheitlicher Ansprechpartner |  |
| Fachlich freigegeben am       | 05.06.2025   |

| Modul                      | Sachverhalt  |
|----------------------------|--|
| Fachlich freigegeben durch | Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  |
| Handlungsgrundlage         | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/index.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/index.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/_8.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/_8.html</a>   |
| Teaser                     | <p>Berufskraftfahrer können einen Fahrerqualifizierungsnachweis beantragen. Er löst die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein ab.</p>  |
| Volltext                   | <p>Innerhalb der Europäischen Union soll die Sicherheit im Straßenverkehr verbessert werden. Deshalb müssen selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist, eine besondere Qualifikation nachweisen.</p> <p>Zusätzlich zu der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis müssen die Fahrerinnen und Fahrer für den Einstieg in den Beruf eine Grundqualifikation erwerben.</p> <p>Im Rahmen der Grundqualifikation werden besondere tätigkeitsbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse (zum Beispiel Technik, Verkehrssicherheit, rationeller Kraftstoffverbrauch, Lenk- und Ruhezeiten, Gesundheit) vermittelt. Anschließend haben Sie die Pflicht, im 5-Jahres-Turnus an einer Weiterbildung teilzunehmen, um die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse aufzufrischen und zu aktualisieren.</p> <p>Die Grundqualifikation sowie die regelmäßige Weiterbildung wird durch die Eintragung im Fahrerqualifizierungsnachweis nachgewiesen. Dieser ist für maximal 5 Jahre gültig.</p> |
| Erforderliche Unterlagen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgende Unterlagen sind dem Antrag</li> </ul>  |

## Modul

## Sachverhalt

beizufügen: Identitätsnachweis (Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder Aufenthaltstitels) Führerschein (Kopie) biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate) amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz falls Fahrerqualifizierungsnachweis bereits vorhanden: Fahrerqualifizierungsnachweis Nachweis über die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung bei Verlust: eine Versicherung an Eides statt bei Diebstahl: der Nachweis einer Anzeige bei Ausstellung wegen Änderung: Nachweis über die entsprechende Änderung

## Voraussetzungen

Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit beziehungsweise die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines EWR-Staates oder der Schweiz oder sind bei einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat beschäftigt.

Sie sind in Besitz eines Führerscheins der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE oder können die Grundqualifikation oder die beschleunigte Grundqualifikation nachweisen.

Bei Verlängerung bzw. Aktualisierung müssen Sie den Abschluss einer Weiterbildung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte nachweisen.

## Kosten

- Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises oder eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen oder Beschädigung sowie Entscheidung über den Antrag: 15,80 EUR
- Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Verlust oder Diebstahl sowie Entscheidung über den Antrag: 20,20 EUR
- Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sowie Zustellung des Fahrerqualifizierungsnachweises im Direktversand innerhalb Deutschlands: 11,70 EUR
- Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sowie Zustellung des Fahrerqualifizierungsnachweises im Direktversand in EU-Mitgliedstaaten: 12,80 EUR
- Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises im

| <b>Modul</b>                        | <b>Sachverhalt</b>  |
|-------------------------------------|---|
|                                     | Expressverfahren sowie Aushändigung des Fahrerqualifizierungsnachweises: 17,10 EUR  |
| <b>Verfahrensablauf</b>             | <p>Reichen Sie den Antrag zusammen mit den Unterlagen bei der für Ihren Wohnort zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ein.</p> <p>Nach Eingang des Antrags erhalten Sie eine Rechnung über die Antragsgebühren.</p> <p>Nach Zahlung der Antragsgebühren und Prüfung der Unterlagen lässt die zuständige Stelle durch die Bundesdruckerei einen Fahrerqualifizierungsnachweis herstellen.</p> <p>Die Bundesdruckerei übersendet Ihnen den Fahrerqualifizierungsnachweis.</p>  |
| <b>Bearbeitungsdauer</b>            |   |
| <b>Frist</b>                        | Der Fahrerqualifizierungsnachweis kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit und sollte spätestens 6 Wochen vor Fristablauf beantragt werden.   |
| <b>weiterführende Informationen</b> | <p><a href="https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/aenderungen-im-berufskraftfahrerqualifikationsrecht.html">https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/aenderungen-im-berufskraftfahrerqualifikationsrecht.html</a></p> <p><a href="https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/aenderungen-im-berufskraftfahrerqualifikationsrecht.html">https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/aenderungen-im-berufskraftfahrerqualifikationsrecht.html</a></p> |
| <b>Hinweise</b>                     | Bei Änderungen der den Angaben auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis zugrunde liegenden Tatsachen ist auf Antrag ein neuer auszustellen. Der alte Nachweis ist der Behörde zurückzugeben.   |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 |   |
| <b>Kurztext</b>                     |   |
| <b>Ansprechpunkt</b>                |   |
| <b>Zuständige Stelle</b>            |   |
| <b>Formulare</b>                    |   |
| <b>Ursprungsportal</b>              | BayernPortal, BayernPortal  |